



RICHTLINIEN BETREUUNGSGUTSCHEINE GEMEINDE ALTBÜRON

Beschluss Gemeinderat: 27.02.2023

In Kraft ab: 01.08.2023

Revidiert letztmals per: 01.08.2024

Der Gemeinderat Altbüron erlässt folgende Richtlinien über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Altbüron richtet zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine aus.

² Zuständig für die Umsetzung ist die Gemeindeverwaltung Altbüron.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für Eltern, Paare respektive Erziehungsberechtigte und für Betreuungseinrichtungen mit einer Zulassung gemäss Kinderbetreuung Luzern (www.kinderbetreuung.lu.ch)

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Altbüron, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge an die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen, wobei die nachfolgenden Punkte a – f kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %, oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
- b) Wohnsitz in der Gemeinde Altbüron.
- c) Inanspruchnahme eines anerkannten Betreuungsplatzes durch Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

- d) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Ansatzes erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf (Personen, welche keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Beiträge).
- e) Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.
- f) Vollumfängliche Erfüllung der Steuerpflicht.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Beiträge.

Art. 5 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde Altbüron einen Antrag ein. Ein Anspruch auf Beiträge entsteht frühestens mit Einreichung des Antrages, eine rückwirkende Geltendmachung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag selbst bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden. In Ausnahmefällen können auch Betreuungsgutscheine für Zusatztage gesprochen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebender Ansatz

¹ Der massgebende Ansatz ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt.
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.
- die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt von Wohnliegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen.
- effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.

² Der massgebende Ansatz wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Altbüron innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Abteilung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

⁶ Bei einer vom Steueramt festgelegte Ermessensveranlagung entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten gemäss Kinderbetreuung Luzern (www.kinderbetreuung.lu.ch) verwendet werden.

² Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde Altbüron nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten Kontrollen durchzuführen.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁵ Ausstehende Betreuungskosten der Institutionen sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2023 in Kraft.

Revidiert (Art. 4 Abs. 1 lit. f) per 1. August 2024, beschlossen an Gemeinderatssitzung vom 19. August 2024.

Altbüron, 27. Februar 2023

GEMEINDERAT ALTBÜRON

Heidy Koffel-Bieri
Gemeindepräsidentin ad interim

Barbara Fischer
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Übersicht der Höhe der Beiträge nach massgebendem Ansatz (Art. 6)

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte-Beiträge Pro Tag		Tageseltern-Beiträge pro Stunde	
	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
CHF 0 – CHF 20'000	CHF 115	CHF 90	CHF 10.50	CHF 9.50
CHF 20'001 – CHF 24'000	CHF 112	CHF 87	CHF 10.20	CHF 9.30
CHF 24'001 – CHF 28'000	CHF 110	CHF 85	CHF 10.00	CHF 9.00
CHF 28'001 – CHF 32'000	CHF 105	CHF 82	CHF 9.70	CHF 8.70
CHF 32'001 – CHF 36'000	CHF 100	CHF 78	CHF 9.40	CHF 8.40
CHF 36'001 – CHF 40'000	CHF 95	CHF 74	CHF 9.00	CHF 8.00
CHF 40'001 – CHF 44'000	CHF 90	CHF 70	CHF 8.50	CHF 7.50
CHF 44'001 – CHF 48'000	CHF 85	CHF 65	CHF 8.00	CHF 7.00
CHF 48'001 – CHF 52'000	CHF 80	CHF 60	CHF 7.50	CHF 6.00
CHF 52'001 – CHF 56'000	CHF 70	CHF 50	CHF 7.00	CHF 5.00
CHF 56'001 – CHF 60'000	CHF 60	CHF 40	CHF 6.00	CHF 4.00
CHF 60'001 – CHF 64'000	CHF 50	CHF 30	CHF 5.00	CHF 3.00
CHF 64'001 – CHF 68'000	CHF 40	CHF 20	CHF 4.00	CHF 2.00
CHF 68'001 – CHF 72'000	CHF 30	CHF 10	CHF 3.00	CHF 1.00

Anhang 2

Übersicht des Anspruchs auf Beiträge nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder allein erziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch auf Beiträge in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236